

Änderungsantrag

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/2000 - Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „in geordneter Haushaltswirtschaft“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Strukturbegleithilfen

(1) Gemeinden, deren Neugliederung im Jahr 2018 in Kraft tritt, können nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisungen (Strukturbegleithilfen) erhalten. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG). Die neu gegliederten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten haben.

(2) Anspruchsvoraussetzung für Strukturbegleithilfen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist, dass neu zu gliedernde Gemeinden zum 31.12.2015 verpflichtet waren ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweisen.

(3) Der Fehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nach § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.

(4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbegleithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 der neu zu gliedernden Gemeinden. Geht die neu zu gliedernde Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Strukturbegleithilfe einwohnerbezogen aufzuteilen.

(5) Die Strukturbegleithilfe ist auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung der neu zu gliedernden Gemeinde nach der Tabelle „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2014 in Thüringen“ des Thüringer Landesamtes für Statistik begrenzt. Sie beträgt aber höchstens 4 Millionen Euro je neu zu gliedernder Gemeinde (Höchstbetrag).

(6) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Soweit eine Gemeinde nach Absatz 1 von Neugliederungen nach diesem Gesetz mehrfach betroffen ist, werden die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge dieser Gemeinde nur einmal berücksichtigt.

(7) Die Gewährung der Strukturbegleithilfe erfolgt nach Inkrafttreten des die jeweilige neu zu gliedernde Gemeinde betreffenden Gesetzes zur Gebiets- und Bestandsveränderung durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium oder eine von ihm durch Verwaltungsvorschrift bestimmte Behörde. Die Gewährung erfolgt ab dem 1. Januar 2018.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
(Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen)

(1) Gemeinden, die nach § 6 durch Gesetz neu gebildet oder vergrößert wurden, erhalten allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisungen als Neugliederungsprämie. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG).

(2) Die Neugliederungsprämie nach Absatz 1 Satz 1 beträgt 100 Euro pro Einwohner der nach § 6 neu gegliederten Gemeinde, maximal eine Million Euro. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung an die neu gegliederte Gemeinde in einem Betrag. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Die nochmalige Förderung einer im Sinne des Absatzes 1 neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinde ist ausgeschlossen.

(4) Die Gewährung der Förderung nach Absatz 1 erfolgt durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium. Dieses kann die Zuständigkeit für die Gewährung auf eine andere Behörde durch Verwaltungsvorschrift übertragen.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes)

(1) Für die Finanzierung der Strukturbegleitbeihilfen nach § 7 und der Neugliederungsprämien zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen nach § 8 werden mindestens 155 Millionen Euro bereitgestellt.

(2) Soweit ein Teil der nach Absatz 1 bereitgestellten Haushaltsmittel nicht entsprechend den dort genannten Zielen eingesetzt worden ist, sind diese ab dem Haushaltsjahr 2018 zum Ausgleich besonderer Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften im Zuge der Gebietsreform zu verwenden. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens regelt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 wird der Verweis „§ 19 Abs. 4“ durch den Verweis „§ 19 Abs. 6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchzuführen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt.“

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderates um eine gerade Zahl erhöht wird.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 45 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen“ durch die Worte „Werden weniger Bewerber zugelassen“ ersetzt.

b) § 45 Abs. 8 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderates bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden“

c) § 45 wird folgender Absatz angefügt:

„(9) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommt. Die Entscheidung trifft der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.“

d) In § 45a Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen“ durch die Wörter „Werden weniger Bewerber zugelassen“ ersetzt.

e) § 45a Abs. 11 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderates bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden“.

f) § 45a werden folgende Absätze eingefügt:

„(12) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommt. Die Entscheidung trifft der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

(13) Freiwillig gebildete oder erweiterte Landgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, deren Ortschaften mindestens 1.000 Einwohner haben, können innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Bestandsänderung in der Hauptsatzung bestimmen, dass bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats,

(a) der Ortschaftsrat auch über die Angelegenheiten des Absatzes 7 Nummer 5, 8 bis 11 und 13 entscheidet,

- (b) der Gemeinderat über die Angelegenheiten des Absatzes 7 Nummern 1, 2, und 6 im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat entscheidet.
- (c) die Landgemeinde den Ortschaften zusätzlich zu den finanziellen Mitteln nach Absatz 9 einen Anteil am Aufkommen der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer zur Verfügung stellt. Der Anteil bemisst sich in einem zu bestimmenden Vomhundertsatz an dem Steueraufkommen dieser Steuerarten, das der jeweiligen Ortschaft nach der im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Fassung des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes ohne die Bildung der neuen Gemeindestruktur zustehen würde.

Den Beschluss über die Hauptsatzungsregelung nach Satz 1 hat der Gemeinderat den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorzulegen. Die Bestimmungen über die Durchführung des Bürgerentscheids gelten entsprechend. § 5 Abs. 1 des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes bleibt unberührt.“

Begründung:

Zu I. Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Um die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises so erfüllen zu können, dass sie den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht werden, müssen die Gemeinden und Landkreise umfassend leistungsfähig sein. Sie müssen dauerhaft in der Lage sein, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit.

Zu Nummer 2:

Mit Strukturbegleithilfen sollen finanzielle Schieflagen aufgefangen werden, die durch den Zusammenschluss mit leistungsschwächeren Kommunen in die neue Struktur hineingetragen werden und/oder die strukturell bedingt sind. Im Anschluss an einen mittelfristigen Unterstützungszeitraum müssen die Kommunen in der Lage sein, Effizienzgewinne zu generieren, die diese strukturellen Defizite ausgleichen.

Für doppisch buchende Kommunen gilt der Fördermaßstab entsprechend.

Absatz 1 Satz 3 soll sicherstellen, dass die Gemeinden ihre überdurchschnittliche Verschuldung abbauen. Durch den in der Regel fünf Haushaltsjahre nach Mittelausreichung umfassenden Zeitraum wird den Kommunen ein erheblicher zeitlicher Spielraum zur Schuldentilgung eingeräumt, um aufgrund der üblicherweise bestehenden Zinsbindungsfristen und drohenden Vorfälligkeitsentschädigungen wirtschaftlich sinnvolle Rückzahlungsvereinbarungen mit den Kreditgebern vereinbaren zu können. Soweit der Förderbetrag die zu tilgenden Schulden übersteigt, steht er zweckungebunden zur Verfügung. Über die Ausnahmemöglichkeit können auch besondere, im Einzelfall zur Unwirtschaftlichkeit führende Fallkonstellationen berücksichtigt werden.

Absatz 1 regelt die Anspruchsberechtigung und die Art der Zuweisung.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Zuweisungsvoraussetzungen der Strukturbegleithilfe.

Die Bestimmungen gehen von dem Regelfall aus, in dem neu zu gliedernde Gemeinden jeweils als gesamte Gemeinde betroffen sind.

Es sind aber auch die Fälle erfasst, in denen neu zu gliedernde Gemeinden in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden aufgehen. Die Mittel sind dann am Maßstab der betroffenen Einwohner aufzuteilen.

Absatz 5 bestimmt die Förderhöchstbeträge.

Über Absatz 6 werden Doppelförderungen ausgeschlossen. Das Verbot der Doppelförderung bezieht sich nur auf mehrfache Förderungen nach dieser Bestimmung. Förderungen nach anderen Bestimmungen sind nicht erfasst.

Absatz 7 regelt die Gewährung der Strukturbegleithilfe. Diese erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen und damit als Anspruch der Gemeinden durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium mit der Befugnis, die Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift auf eine andere Behörde zu übertragen.

Zu Nummer 3:

Es wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Neugliederungsprämie steuerkraftunabhängig ausbezahlt werden soll. Absatz 1 Satz 2 kann gestrichen werden, da die Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen neu in § 8a geregelt wird.

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Neugliederungsprämie. Die maximale Höhe wird auf eine Million Euro begrenzt.

Zu Nummer 4:

Es wird klargestellt, dass für die Finanzierung der Strukturbegleithilfen nach § 7 und der Neugliederungsprämien zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen nach § 8 mindestens 155 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Verschiebung des bisherigen § 8 Absatz 4 zum neuen Absatz 2 erfolgt aus systematischen Gründen.

Zu II. Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Zusätzlich zur Ergänzung des § 9 im Gesetzentwurf Drs. 6/2000 soll noch eine redaktionelle Änderung durchgeführt werden. Der Verweis in § 9 Abs. 5 Satz 4 auf „§ 19 Abs. 4“ ist redaktionell durch den Verweis auf „§ 19 Abs. 6“ zu ersetzen.

Zu Nummer 2:

Die Regelung ermöglicht den neu gebildeten oder durch Eingemeindung vergrößerten Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Entscheidung, für eine Übergangszeit bis zum Ende der nächsten allgemeinen Kommunalwahlperiode die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen. Die Vergrößerung des Gemeinderats verbessert die Chancen der Bürger im Gebiet der aufgelösten Gemeinden, in dem neuen Gemeinderat ihre Belange und Interessen durch einen Vertreter wahrnehmen zu können. Dies stärkt das Engagement der Bürger der ehemals selbstständigen Gemeinden. Das Zusammenwachsen in den neuen Strukturen wird so in der Übergangsphase erleichtert.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung wird ein redaktioneller Fehler im Gesetzentwurf Drs. 6/2000 berichtigt. Die nach § 45 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs erforderliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder soll sich nur dann auf die tatsächliche Anzahl der Ortsteilratsmitglieder verringern, wenn für diese Wahl weniger Bewerber zugelassen oder gewählt werden als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

Zu Buchstabe b:

Ziel der Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist es, dass die ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates möglichst ihre bisherigen Aufwandsentschädigungen als ehrenamtliche Bürgermeister wegen der zusätzlichen Beschwerden auch in ihrer neuen Funktion als Ortsteilbürgermeister erhalten. Dies dient dem Zusammenwachsen in den neuen kommunalen Strukturen.

Zu Buchstabe c:

Die gesetzliche Regelung des Absatzes 8 hat zur Folge, dass im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortsteilverfassung eingeführt ist. Soweit die aufgelösten Gemeinden ihrerseits Ortsteile mit Ortsteilverfassung hatten, können diese vorerst nicht fortgeführt werden. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats kann die neue Gemeinde eine Änderung der Ortsteilverfassung vornehmen. Nach der neuen Regelung in Absatz 9 können die Gemeinden im Rahmen eines Neugliederungsverfahrens beantragen, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommt. Die Überleitung des Gebiets der aufgelösten Gemeinde in einen Ortsteil mit Ortsteilverfassung unterbleibt ebenso wie die Überleitung der bisherigen Gemeinderatsmitglieder zu Ortsteilratsmitgliedern und des bisherigen Bürgermeisters zum Ortsteilbürgermeister. Damit kann für die bisherigen Ortsteile der aufgelösten Gemeinde sofort nach Wirksamwerden der Neugliederung die Ortsteilverfassung in der neu gegliederten Gemeinde eingeführt werden. Die Entscheidung trifft der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz. Um das Zusammenwachsen der neuen Gemeinde zu fördern, regelt der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz die Frist zur Anpassung des Ortsrechts.

Zu Buchstabe d:

Durch die Änderung wird ein redaktioneller Fehler im Gesetzentwurf Drs. 6/2000 berichtigt. Die nach § 45a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs erforderliche Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder soll sich nur dann auf die tatsächliche Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder verringern, wenn für diese Wahl weniger Bewerber zugelassen oder gewählt werden als Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Zu Buchstabe e:

Ziel der Erhöhung der Aufwandsentschädigung ist es, dass die die ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates möglichst ihre bisherigen Aufwandsentschädigungen als ehrenamtliche Bürgermeister wegen der zusätzlichen Beschwerden auch in ihrer neuen Funktion als Ortschaftsbürgermeister erhalten. Dies dient dem Zusammenwachsen in den neuen kommunalen Strukturen.

Zu Buchstabe f:

Zu Absatz 12:

Die gesetzliche Regelung des Absatzes 11 hat zur Folge, dass im Falle der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt ist. Soweit die aufgelösten Gemeinden ihrerseits Ortsteile mit Ortsteilverfassung hatten, können diese vorerst nicht fortgeführt werden. Erst nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats kann die Landgemeinde eine Änderung der Ortschaftsverfassung vornehmen. Nach der neuen Regelung des Absatzes 12 können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommt. Die Überleitung des Gebiets der aufgelösten Gemeinde in eine Ortschaft unterbleibt ebenso wie die Überleitung der bisherigen Gemeinderatsmitglieder zu Ortschaftsratsmitgliedern und des bisherigen Bürgermeisters zum Ortschaftsbürgermeister. Damit kann für die bisherigen Ortsteile der aufgelösten Gemeinde sofort nach Wirksamwerden der Neugliederung die Ortschaftsverfassung in der Landgemeinde eingeführt werden. Die Entscheidung trifft der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz. Um das Zusammenwachsen der neuen Gemeinde

zu fördern, regelt der Gesetzgeber im Neugliederungsgesetz die Frist zur Anpassung des Ortsrechts.

Zu Absatz 13:

Den neu gebildeten oder durch Eingemeindungen vergrößerten Landgemeinden soll es im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts zeitlich befristet für eine Übergangszeit ermöglicht werden, die Ortschaftsrechte zu erweitern. Die in Buchstabe a) genannten Vorschlagsrechte des Absatzes 7 können dem Ortschaftsrat als Entscheidungsrechte übertragen werden. Bei den in Buchstabe b) genannten Angelegenheiten des Absatzes 7 kann bestimmt werden, dass der Gemeinderat nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat entscheidet. Bei den in Absatz 7 Nr. 3, 4, 7, 12 und 14 genannten Angelegenheiten muss es bei einem Vorschlagsrecht der Ortschaft bleiben, da über diese Angelegenheiten allein der Gemeinderat nach Maßgabe des Bundes- bzw. Landesrechts zu entscheiden hat. Durch die Regelung in Buchstabe c) können die Ortschaften angemessen an dem mit ihrem Ortschaftsgebiet in Zusammenhang stehenden Steueraufkommen berücksichtigt werden.

Der Beschluss über die Hauptsatzungsregelung nach Satz 1 hat der Gemeinderat den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorzulegen. Die Bestimmungen über die Durchführung des Bürgerentscheids gelten entsprechend. Der Hinweis auf § 5 Abs. 1 des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes dient der Klarstellung.

Für die Fraktionen

DIE LINKE

SPD

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN